

1. Das ergänzende Schutzzertifikat kann nach der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates vom 18. Juni 1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel, insbesondere nach Artikel 3 Buchstabe b, ein Erzeugnis als Arzneimittel in allen dem Schutz des Grundpatents unterliegenden Formen erfassen, wenn das Erzeugnis in der in der arzneimittelrechtlichen Genehmigung genannten Form durch ein in Kraft befindliches Grundpatent geschützt ist.
2. Im Rahmen der Anwendung der Verordnung Nr. 1768/92, insbesondere ihres Artikels 3 Buchstabe a, bestimmt sich nach den für ein Grundpatent geltenden Vorschriften, ob ein Erzeugnis durch dieses Grundpatent geschützt ist.

(¹) ABl. C 41 vom 7.2.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 16. September 1999

in der Rechtssache C-414/97: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Einfuhr und Erwerb von Waffen — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Nicht konforme nationale Rechtsvorschriften)

(1999/C 366/06)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-414/97, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Miguel Díaz-Llanos La Roche und Carlos Gómez de la Cruz) gegen Königreich Spanien (Bevollmächtigte: Nunia Díaz Abad), wegen Feststellung, daß das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, daß es entgegen den Artikeln 2 Absatz 2, 14, 28a und 28c Teil B der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Waffen, Munition und ausschließlich für den militärischen Gebrauch bestimmtem Gerät, soweit es sich nicht um Luftfahrzeuge und Kriegsschiffe im Sinne der Nummern 23 und 25 des Anhangs F der Richtlinie handelt, von der Mehrwertsteuer befreit hat, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. J. G. Kapteyn sowie der Richter G. Hirsch und J. L. Murray (Berichterstatter) — Generalanwalt: A. Saggio; Kanzler: R. Grass — am 16. September 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der Fassung der Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Beseitigung der Steuergrenze verstoßen, daß es entgegen den Artikeln 2 Nr. 2, 14, 28a und 28c Teil B die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Waffen, Munition und ausschließlich für den militärischen Gebrauch bestimmtem Gerät, soweit es sich nicht um Luftfahrzeuge und Kriegsschiffe im Sinne der Nummern 23 und 25 des Anhangs F der Richtlinie handelt, von der Mehrwertsteuer befreit hat.

2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 41 vom 7.2.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 16. September 1999

in der Rechtssache C-435/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts, Autonome Sektion für die Provinz Bozen): World Wildlife Fund (WWF) u. a. gegen Autonome Provinz Bozen u. a. (¹)

(Umwelt — Richtlinie 85/337/EWG — Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten)

(1999/C 366/07)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-435/97 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Verwaltungsgericht, Autonome Sektion für die Provinz Bozen (Italien), in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit World Wildlife Fund (WWF) u. a. gegen Autonome Provinz Bozen u. a. vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175, S. 40) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. J. G. Kapteyn sowie der Richter J. L. Murray und H. Ragnemalm (Berichterstatter) — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 16. September 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen: